

4. Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungs- bedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Bad Kreuznach (Taxentarifordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 4 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 16.04.2021 (BGBl. I. S. 822), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem PBefG vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115) erlässt die Kreisverwaltung Bad Kreuznach folgende Rechtsverordnung:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Bad Kreuznach (Taxentarifordnung) vom 07.03.2012 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.09.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

1.1 Grundpreis

Tarifgruppe 1

Er beträgt für jede Inanspruchnahme einer Taxe
tagsüber
nachts von 22.00 – 6.00 Uhr

**3,90 Euro,
4,10 Euro.**

Tarifgruppe 2 – Großraumtaxen

Er beträgt für jede Inanspruchnahme einer Großraumtaxe
mit mehr als 4 Fahrgästen
tagsüber
nachts von 22.00 – 6.00 Uhr

**5,90 Euro,
6,10 Euro.**

2. § 3 Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:

1.2 Kilometerpreis

Tarifgruppe 1 - Zielfahrten

Er beträgt für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Anzahl der
Fahrgäste innerhalb des Pflichtfahrbereiches
tagsüber
nachts von 22.00 – 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen
Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene
Wegstrecke von 47,62 m tagsüber und 45,45 m nachts von
22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

**2,10 Euro,
2,20 Euro.**

Tarifgruppe 2 - Zielfahrten mit Großraumtaxen

Er beträgt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches mit mehr als 4 Fahrgästen tagsüber und nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen
Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 38,46 m tagsüber und 0,20 Euro je gefahrene Wegstrecke von 74,08 m nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

2,60 Euro
2,70 Euro.

Tarifgruppe 3 - Anfahrt, Abhol- und Rundfahrt

Er beträgt für jede Anfahrt zum Bestellort innerhalb des Pflichtfahrbereiches -ausgenommen am Betriebssitz-
Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 71,43 m.

1,40 Euro.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am **01.07.2022** in Kraft.

BAD KREUZNACH, den 10.05.2022
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

Bettina Dickes
Landrätin